



## Staatliche Beihilfen: Kommission weitet Befristeten Rahmen aus, um kleine und Kleinstunternehmen sowie Start-ups stärker zu unterstützen und Anreize für private Investitionen zu schaffen

Brüssel, 29. Juni 2020

Die Europäische Kommission hat eine dritte Änderung des [Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen](#) verabschiedet, der am 19. März 2020 erlassen wurde, um die Wirtschaft angesichts des Coronavirus-Ausbruchs zu stützen. Mit der ersten [Änderung des Befristeten Rahmens am 3. April 2020](#) wurden mehr Möglichkeiten eingeführt, um die Erforschung, Erprobung und Herstellung von Produkten zur Bekämpfung des Coronavirus-Ausbruchs zu fördern, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaft weiter zu stützen. Am [8. Mai 2020](#) nahm die Kommission eine zweite Änderung an, mit der der Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens auf die Gewährung von Rekapitalisierungen und nachrangigem Fremdkapital ausgeweitet wurde.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: „*Kleine und Kleinstunternehmen sowie Start-ups sind für die wirtschaftliche Erholung der Union von entscheidender Bedeutung. Sie sind besonders stark von den Liquiditätsengpässen betroffen, die durch den Coronavirus-Ausbruch hervorgerufen wurden, und haben größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln. Wir haben den Befristeten Rahmen heute erneut ausgeweitet, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, diese Unternehmen stärker zu unterstützen. Wir haben auch Bestimmungen eingeführt, die Anreize für private Investoren schaffen, sich gemeinsam mit dem Staat an Rekapitalisierungsmaßnahmen zu beteiligen, damit weniger staatliche Beihilfen erforderlich sind und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen abnimmt. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Beihilfen nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass Produktions- oder sonstige Tätigkeiten des Empfängers aus einem anderen Staat der Union in den Staat, der die Beihilfe gewährt, verlagert werden – denn der Binnenmarkt ist unser wertvollstes Gut. Wir arbeiten weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um den europäischen Unternehmen dabei zu helfen, die Krise zu überstehen und sich rasch wieder zu erholen, dabei aber faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, was allen europäischen Verbrauchern und Unternehmen zugutekommt.*“

### Unterstützung von kleinen und Kleinstunternehmen einschließlich Start-ups

Hauptzweck des Befristeten Rahmens ist es, eigentlich tragfähige Unternehmen, die infolge des Ausbruchs des Coronavirus in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, gezielt zu unterstützen. Daher kommen Unternehmen, die sich bereits vor dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, nicht für Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen in Betracht. Sie können allerdings nach den geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen, insbesondere den [Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen](#), unterstützt werden. In diesen Leitlinien sind klare Bedingungen festgelegt, wonach solche Unternehmen solide Umstrukturierungspläne vorlegen müssen, durch die ihre langfristige Rentabilität wiederhergestellt wird.

Gleichzeitig sind kleine und Kleinstunternehmen (d. h. Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. EUR) besonders stark von Liquiditätsengpässen betroffen, die durch die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs hervorgerufen wurden. Der für sie – im Vergleich zu größeren Unternehmen – auch zuvor schon schwierige Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich für kleine und Kleinstunternehmen nun noch schwieriger. Werden keine Maßnahmen ergriffen, könnten diese Schwierigkeiten bei kleinen und Kleinstunternehmen zu einer großen Zahl von Insolvenzen führen und ernsthafte Störungen der gesamten EU-Wirtschaft nach sich ziehen.

Mit der heutigen Änderung wird der Befristete Rahmen weiter ausgeweitet, sodass die Mitgliedstaaten nun die Möglichkeit haben, allen **kleinen und Kleinstunternehmen** auf der Grundlage des Rahmens staatliche Unterstützung zu gewähren, auch wenn sich diese Unternehmen am 31. Dezember 2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten befanden.

Davon ausgenommen sind Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, Rettungsbeihilfen erhalten haben, deren Rückzahlung noch aussteht, oder einem Umstrukturierungsplan im Einklang mit den Beihilfavorschriften unterliegen. Aufgrund ihrer geringen

Größe und geringen Beteiligung an grenzüberschreitenden Geschäften ist es bei kleinen und Kleinstunternehmen im Vergleich zu größeren Unternehmen weniger wahrscheinlich, dass befristete staatliche Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren.

Durch die Änderungen werden auch die Möglichkeiten zur Unterstützung von Start-up-Unternehmen, bei denen es sich zumeist um kleine oder Kleinstunternehmen handelt, wirksam verbessert. Insbesondere sollen innovative Unternehmen unterstützt werden, die vielleicht gerade in ihrer stärksten Wachstumsphase nun Verluste machen, für die wirtschaftliche Erholung der Union jedoch von entscheidender Bedeutung sind.

Die Kommission erinnert ferner daran, dass jedem kleinen oder mittleren Unternehmen, das am 31. Dezember 2019 noch keine drei Jahre lang bestand, die im Befristeten Rahmen festgelegten Beihilfemaßnahmen bereits zuvor gewährt werden durften. Ausgenommen waren nur Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, Rettungsbeihilfen erhalten haben, deren Rückzahlung noch aussteht, oder einem Umstrukturierungsplan im Einklang mit den Beihilfavorschriften unterliegen.

### **Anreize für private Investoren, sich an Rekapitalisierungsbeihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus-Ausbruch zu beteiligen**

Darüber hinaus hat die Kommission für die Fälle, in denen **private Investoren gemeinsam mit dem Staat zu Kapitalerhöhungen von Unternehmen beitragen**, die Bedingungen für Rekapitalisierungsmaßnahmen nach dem Befristeten Rahmen angepasst.

Durch diese Änderungen werden Anreize geschaffen, Unternehmen Kapital unter erheblicher privater Beteiligung zuzuführen, wodurch weniger staatliche Beihilfen benötigt werden und sich die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen verringert. Insbesondere wenn der Staat entscheidet, eine Rekapitalisierungsbeihilfe zu gewähren, die Beteiligung privater Investoren an der Kapitalerhöhung jedoch erheblich ist (grundsätzlich also mindestens 30 % des neu zugeführten Kapitals ausmacht) und zu den gleichen Bedingungen wie die Beteiligung des Staates erfolgt, werden das Übernahmeverbot und die Obergrenze für die Vergütung der Geschäftsleitung auf drei Jahre befristet. Darüber hinaus wird das Dividendenverbot für die Inhaber der neuen Anteile und für die Inhaber der bestehenden Anteile aufgehoben, sofern die Kapitalanteile der Inhaber der bestehenden Anteile zusammengenommen auf weniger als 10 % verwässert wurden.

Dadurch werden die Anreize für Unternehmen erhöht, sich sowohl um eine Beteiligung vonseiten des Marktes als auch um einen staatlichen Beitrag zur Deckung ihres Kapitalbedarfs zu bemühen, wobei die Schutzmaßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt erhalten bleiben.

Im Einklang mit dem im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Neutralität in Bezug auf öffentliches und privates Eigentum wird es die heutige Änderung Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, ermöglichen, sich ähnlich wie Privatunternehmen Kapital von ihren Anteilseignern zu beschaffen. Wenn die oben genannten Bedingungen hinsichtlich der Beteiligung privater Investoren an der Kapitalbeteiligung erfüllt sind und der Staat bereits vor der Gewährung der Rekapitalisierungsbeihilfe Anteilseigner war und proportional zu seinem bestehenden Kapitalanteil investiert, so hält es die Kommission nicht für erforderlich, besondere Voraussetzungen für den Ausstieg des Staates festzulegen.

### **Schutz des Binnenmarktes und Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen**

Mit der Änderung hat die Kommission klargestellt, dass Beihilfen nicht davon abhängig gemacht werden dürfen, dass Produktions- oder sonstige Tätigkeiten des Empfängers aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in das Gebiet des beihilfegewährenden Mitgliedstaats **verlagert** werden, da dies besonders negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätte.

### **Hintergrund**

Am 19. März 2020 hat die Kommission auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den [Befristeten Rahmen](#) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des COVID-19-Ausbruchs angenommen. Der Befristete Rahmen wurde bereits am [3. April](#) und am [8. Mai 2020](#) geändert. In dem Rahmen wird anerkannt, dass das Wirtschaftsleben in der gesamten EU beträchtlich gestört ist. Er bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen, um die Wirtschaft zu unterstützen, begrenzt jedoch gleichzeitig Beeinträchtigungen des fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt.

Die Kommission hat am 13. März 2020 eine [Mitteilung über eine koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie](#) angenommen, in der diese Möglichkeiten erläutert werden. So können die Mitgliedstaaten etwa allgemein geltende Änderungen zugunsten der Unternehmen vornehmen (z. B. Steuerstundung oder Subventionierung von Kurzarbeit in allen Wirtschaftszweigen), die nicht unter die Beihilfavorschriften fallen. Außerdem können sie Unternehmen für Verluste entschädigen, die diesen infolge des Ausbruchs des Coronavirus entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch zurückzuführen

sind. So können besonders stark betroffene Sektoren wie Verkehr, Tourismus, Gastgewerbe oder Einzelhandel unterstützt werden.

IP/20/1221

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)